

Diebstahl (gängige Definitionen)

Sache ist jeder körperliche Gegenstand.

Beweglich ist eine Sache, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann.

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

(häufiges **Problem**: Dauerhaft in den menschlichen Körper eingepflanzte Gegenstände)

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams.

Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, getragen von einem Herrschaftswillen und beurteilt von der objektiven Verkehrsauffassung.¹

(häufiges **Problem**: Gewahrsamsenklave)

Ein **Bruch fremden Gewahrsams** liegt vor, wenn der Gewahrsam ohne oder gegen den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufgehoben wird.

(häufiges **Problem**: Abgrenzung zum Betrug)

Begründung neuen Gewahrsams liegt vor, wenn der Täter oder ein Dritter die tatsächliche Sachherrschaft in der Weise erlangt hat, dass ihrer Ausübung keinerlei wesentlichen Hindernisse mehr entgegenstehen und der bisherige Gewahrsamsinhaber auf die Sache nicht mehr einwirken kann, ohne zuvor die Verfügungsgewalt des Täters oder des Dritten zu beseitigen.²

(häufiges **Problem**: Beobachtung durch einen Ladendetektiv)

Aneignung: Wenigstens vorübergehende Einverleibung der Sache; der Täter maßst sich eine eigentümerähnliche Stellung an („selbstherrlich-wie-ein-Eigentümer“).³ Absicht ist erforderlich.

(häufiges **Problem**: Abgrenzung zur Sachbeschädigung)

¹ RGSt 60, 272; BGHSt 16, 273.

² BGHSt 22, 180, 185; BGH NSStZ 1988, 271.

³ BGHSt 22, 45, 46; BGH, Beschl. v. 05.03.1971 – 3 StR 231/69, BGHSt 24, 115, 122 f.

Diebstahl (gängige Definitionen)

Enteignung: Die auf Dauer angelegte Entziehung der Sache und die damit einhergehende Verdrängung des Eigentümers aus seiner Position. Vorsatz bzw. dolus eventualis reicht aus.

(häufiges **Problem:** Entziehung des Sachwerts und nicht der Substanz)

Die **Rechtswidrigkeit der Zueignung** liegt vor, wenn die Inbesitznahme der Sache als eigene durch den Täter gegen die dingliche Rechtslage verstößt und auch nicht durch einen Übereignungsanspruch gedeckt ist.⁴ (häufiges **Problem:** Geldschulden)

Definitionen, § 243 StGB

Einsteigen ist das Eindringen in einen umschlossenen Raum auf nicht ordnungsgemäßen Weg unter Überwindung nicht ganz unerheblicher Hindernisse oder Schwierigkeiten, die sich aus der Eigenart oder der Umfriedung des umschlossenen Raums ergeben.⁵

Einbrechen ist die gewaltsame Öffnung oder Erweiterung des Zugangs zu einem umschlossenen Raum.⁶

Falscher Schlüssel ist ein Werkzeug für ein Schloss, das der Berechtigte nicht, nicht mehr oder noch nicht als Schlüssel gewidmet hat.⁷

Behältnis ist ein Gebilde, das zur Aufnahme von Sachen dient und nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.⁸

Gewerbsmäßig stiehlt derjenige, der sich aus der wiederholten Tatbegehung von Diebstählen eine Einnahmequelle von gewisser Dauert und gewisser Erheblichkeit verschaffen will.⁹

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

⁴ BGHSt 17, 87, 90.

⁵ BGH NJW 1968, 1887.

⁶ Fischer, StGB, § 243, Rn. 5.

⁷ Fischer, StGB, § 243, Rn. 7.

⁸ Fischer, StGB, § 243, Rn. 14.

⁹ Fischer, StGB, § 243, Rn. 18.

Diebstahl **(gängige Definitionen)**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

